

## § 183.

über eingezahlte Beiträge wird durch Marken quittiert, welche die Reichsversicherungsanstalt für jede Gehaltsklasse an die Beitragstelle überweist.

Die Marken müssen die Bezeichnung der Gehaltsklasse und des Geldwerts enthalten.

## § 185.

Die Arbeitgeber haben die empfangenen Marken sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzuflecken und zu entwerten. Die Marken gelten alsdann als Quittung für die Entrichtung des Beitrags.

Über die Entwertung erläßt der Bundesrat Vorschriften; er kann Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bedrohen. Bef. v. 29. 6. 12. R.-G.-Bl. S. 406. Entwertung durch Aufschreiben des Entwertungsdatums „2. 2. 1913“ mit Tinte oder dergl. oder Stempel. Verpflichtet dazu ist der Arbeitgeber.

## § 188.

Der Versicherte hat sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist vom Versicherten mittels Aufnahmekarte, die über Alter, Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge Aufklärung geben muß, bei der Ausgabestelle (§ 194) zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten. Hat er keine Versicherungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen.

## § 195.

Die Karte soll binnen 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Ist dies veräumt, so kann die Ortspolizeibehörde den Versicherten dazu durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten.

## VI. Befreiung des Angestellten von der Beitragspflicht.

## § 390.

Angestellte, die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetz-Bl. S. 139 —) einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrages entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten.

Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens 3 Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind.

## § 391.

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (§ 188) zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein und dgl.) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen.

Streit über die Befreiung wird nach § 210 entschieden.

## § 392.

In den Fällen des § 390 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt.

Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten (§ 390) Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen.

Auf Antrag des Versicherten zahlt die Reichsversicherungsanstalt die an dem Zuschuß gekürzten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmen aus den Arbeitgeberbeiträgen (Abs. 1) weiter, wenn

1. die Versicherung noch in einer dem § 390 entsprechenden Höhe besteht,
2. der Versicherungsschein hinterlegt wird,
3. zur Sicherung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente die Forderung aus der Versicherung zu demjenigen Teile, welcher dem gekürzten Betrage der reichsgesetzlichen Arbeitgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abgetreten wird.

Näheres über die Ausführungen dieser Vorschriften bestimmt der Bundesrat. Er setzt nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt die Vergütung fest, die von den Lebensversicherungsunternehmen für die Abführung der Beiträge zu zahlen ist.

**Gesindeordnung vom 8. November 1810.**

§ 6\*). Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes sich nicht vermieten.

§ 9. Diensthöten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Mietgesindes vertritt die Stelle desjenigen.

\*) Ersetzt durch §§ 104 ff. BGB.

Nach § 104 bedingte Geschäftsfähigkeit erst vom siebenten Jahre ab.

Nach § 107 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Willensertörungen des Minderjährigen.